

**VERFAHREN ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 465 b
„Gewerbegebiet Süd III (ehem. Johnson- Kaserne)“**

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 BauGB

2	BETEILIGTER / EINWENDER ANREGUNG UND BEDENKEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
	<p>Bayerischer Brennstoff- und Mineralölhandels-Verband e.V Sendlinger Straße 46/111 80331 München</p> <p>Gegen die Festsetzung im Bebauungsplan, ein Verbrennungsverbot für feste Brennstoffe aufzunehmen, legen wir hiermit form- und fristgerecht Widerspruch ein.</p> <p>Unserer Auffassung nach ist aufgrund der äußerst geringen Schadstoffemissionen beim Einsatz modernster Technik bei festen Brennstoffen ein derartiges Verwendungsverbot nicht zu rechtfertigen.</p> <p>Andererseits gilt die Verbrennung von Holz als CO₂-neutral, ein Verbot widerspricht daher dem Ziel der Bundesregierung und der Bayerischen Landesregierung, den Einsatz regenerativer Energieträger zu verstärken.</p> <p>Außerdem verlangt die Anwendung des § 9 Abs.1 Ziff. 23 des Baugesetzbuches die unbedingte Erforderlichkeit eines planungsrechtlichen Verwendungsverbot, das heißt mit anderen Worten, es muss „vernünftigerweise geboten“ sein. Dabei ist vor allen Dingen der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz anzuwenden. Dieses stellen wir hiermit ausdrücklich in Frage, Zumal das Verbrennungsverbot nur dann gelten soll, wenn eine örtliche Versorgung mit entsprechenden Brennstoffen, Energiequellen bzw. mit Fernwärme möglich ist.</p>	<p>Die allgemeinen regionalklimatischen Verhältnisse in Fürth sind von den stadtklimatischen Faktoren im Ballungsraum mit den typischen Eigenschaften einer horizontalen Windabschwächung, einer geringen Luftfeuchte sowie Luftverunreinigungen beeinflusst.</p> <p>Insbesondere die schwachen Ostwinde führen nur zu einer geringen Durchlüftung des Stadtgebietes, was zur Anreicherung von Luftschadstoffen führt.</p> <p>Fürth wurde gemäß § 44 des Bundesimmissionsschutzgesetzes zum Belastungsgebiet erklärt, da es als eine der wenig durchlüfteten Städte einer erhöhten Gefahr des Auftretens von Luftverunreinigungen unterliegt. Schadstoffemissionen im Ballungsraum und entlang der gebündelten Verkehrsströme tragen zu einer erheblichen Luftbelastung bei.</p> <p>Durch die Lage zwischen der Schwabacher Straße und der Süd-West-Tangente mit jeweils hoher Verkehrsdichte ist mit einer relativ hohen Schadstoffbelastung der Luft zu rechnen.</p> <p>Bei der Verbrennung von Feststoffen wie Kohle und Holz entstehen zusätzlich luftverunreinigende Stoffe. Insbesondere der Ausstoß von Kohlenmonoxid (CO), Schwefeldioxid (SO₂) und Staub ist gegenüber anderen Brennstoffen erhöht. Dies ist besonders relevant in Gebieten mit dichter Bebauung, in Gebieten in der Nähe stark befahrener Straßen und in Gebieten mit Vorbelastungen</p> <p>Somit ist die Gemeinde berechtigt, im Rahmen der Bauleitplanung Umweltvorsorge zu betreiben und damit in ihrem Gemeindegebiet durch planungsrechtliche Festsetzungen vermeidbare Luftbelastungen zu minimieren. Durch den Ausschluss fester Brennstoffe wie Holz, Kohle und Torf sowie Produkten aus diesen Stoffen wird gewährleistet, dass der</p>

VERFAHREN ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 465 b

„Gewerbegebiet Süd III (ehem. Johnson- Kaserne)“

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 BauGB

	<p>Weiterhin wird auf Bundesebene mit der Novellierung der 1. BImSchV eine umfassende und tiefgreifende Regelung für Kleinfeuerungsanlagen vorbereitet, die schon Anfang 2008 in Kraft treten soll. Die dort geplanten Emissionsgrenzwerte stellen bereits eine große Herausforderung an das Emissionsverhalten von Neuanlagen dar.</p>	<p>Ausstoß von CO, SO₂ und Staub reduziert wird und Luftverunreinigungen auf ein unvermeidbares Maß zurückgeführt werden. Hierdurch sollen künftige Schäden bei Mensch und Umwelt vermeiden werden (Umweltvorsorge). Zur Erreichung dieses Zieles ist es erforderlich, feste Brennstoffe auszuschließen.</p> <p>Durch den Ausschluss fester Brennstoffe werden den Grundstückseigentümern keine wesentlichen finanziellen Lasten auferlegt. In der Abwägung der Umwelt- und Gesundheitsbelange gegenüber der freien Wahl der Brennstoffe wird daher zu Gunsten der Umwelt- und Gesundheitsbelange entschieden.</p> <p>Ausnahmen vom Verbot fester Brennstoffe können jedoch zugelassen werden, wenn gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB das städtebauliche Ziel des vorsorgenden Immissionsschutzes auch anderweitig erreicht werden kann, z. B. durch die Verbrennung fester Brennstoffe in Feuerungsanlagen, deren Emissionswerte denen der zugelassenen Anlagen für Erdgas und Heizöl gleichzusetzen sind oder nur unwesentlich abweichen.</p> <p>Eine entsprechende Möglichkeit der Ausnahme wurde im Rahmen einer redaktionellen Änderung in den Bebauungsplan übernommen. Die Begründung und der Umweltbericht wurden entsprechend angepasst.</p> <p>Nachdem damit zu rechnen ist, dass der Bebauungsplan Nr. 465b im August 2007 in Kraft treten wird kann nicht auf eine 2008 zu erwartende Gesetzgebung abgestellt werden.</p> <p>Somit sind die Einwände teilweise berücksichtigt.</p>
--	---	---